



**Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJDP
Bundesamt für Migration BFM**

BFM, Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern

Rundschreiben betreffend die Verordnung über Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz

An die : für die Einbürgerung zuständigen kantonalen Behörden

Ort, Datum : Bern-Wabern, den 24. November 2005

BFM-Nr. : 01-000 / Gam

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. November 2005 hat der Bundesrat die Verordnung über Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz verabschiedet und beschlossen, diese auf den **1. Januar 2006** in Kraft zu setzen.

Der neue Artikel 38 des Bürgerrechtsgesetzes, welcher ebenfalls am 1. Januar 2006 in Kraft treten wird, bestimmt, dass Bund, Kantone und Gemeinden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben können, welche die Verfahrenskosten decken. In unserem Rundschreiben vom 23. Juni 2005 haben wir Sie bereits über diese Neuerung informiert.

Nach heutigem Recht sind die Gebühren des Bundes für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zu hoch, diejenigen für erleichterte Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen zu niedrig. Sie müssen daher dem effektiven Verwaltungsaufwand angepasst werden. Der Bundesrat hat deshalb die bisherige Verordnung über Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz vom 2. Dezember 1996 aufgehoben und sie durch eine neue, diesem Rundschreiben beiliegende Verordnung ersetzt.



1. Die Bestimmungen der Verordnung im Einzelnen

1.1. Gegenstand (Art. 1)

In dieser Verordnung werden nur die Gebühren für erstinstanzliche Verfügungen des Bundesamts für Migration im Bereiche des Bürgerrechtsgesetzes geregelt.

1.2. Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung (Art. 2)

Soweit die Verordnung über Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung (SR 172.041.1)

1.3. Gebühren für die einzelnen Einbürgerungsentscheide (Art. 3 Abs. 1)

1.3.1. Gebühren für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Die meisten Kantone sind dem Bund in diesem Bereich in den letzten Jahren entgegengekommen, indem sie das Verfahren gestrafft und vereinfacht haben, was dem Bund eine wesentlich effizientere Behandlung der Gesuche um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung erlaubt. Es rechtfertigt sich somit, die Gebühren für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung erheblich zu verringern.

Für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung werden daher neu folgende Gebühren erhoben:

Für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind	Fr. 100.-
Für Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen	Fr. 150.-
Für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind und selbständig ein Gesuch stellen	Fr. 50.-

1.3.2. Gebühren für die erleichterte Einbürgerung

Bei Gesuchen um erleichterte Einbürgerung ausländischer Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern (Art. 27 und 28 BüG) ist der Aufwand des Bundes in den letzten Jahren erheblich grösser geworden, dies vor allem deshalb, weil vielfach besonders abzuklären ist, ob die Ehepartner in einer tatsächlichen, stabilen ehelichen Gemeinschaft leben, die schweizerische Rechtsordnung beachten und die Integrationsvoraussetzungen erfüllen.

Zur Deckung der durch das Verfahren entstehenden Kosten muss die Gebühr daher erhöht werden.

Die Gebühr beträgt neu **Fr. 450.-**



1.3.3. Gebühren für Entscheide über die übrigen erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen

Die Entscheide über die übrigen erleichterten Einbürgerungen oder Wiedereinbürgerungen betreffen in erster Linie ausländische Kinder eines schweizerischen Elternteils oder Personen, welche bereits einmal Schweizer Bürger waren. Hier ist der Aufwand für die Prüfung des Gesuches weniger gross. Doch auch in diesen Fällen ist der Bund verpflichtet, Abklärungen über die Integration bzw. die enge Verbundenheit mit der Schweiz durchzuführen.

Für die Entscheide über die übrigen erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen werden daher neu folgende Gebühren verlangt:

Für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind **Fr. 300.-**
Für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind **Fr. 150.-**

1.3.4. Gebühren für Abweisungs- und Nichteintretensentscheide

Die Gebühren für Abweisungs- und Nichteintretensentscheide werden entsprechend dem Kostendeckungsprinzip ebenfalls erhöht.

Sie beträgt neu **Fr. 300.-**

1.3.5. Gebühren für Nichtigerklärungen von Einbürgerungen

Bei Entscheiden betreffend Nichtigerklärung einer Einbürgerung rechtfertigt sich angesichts des hohen Arbeitsaufwands eine Erhöhung der Gebühr.

Sie beträgt neu **Fr. 400.-**

2. Gebührenfreiheit für einbezogene minderjährige Kinder (Art. 3 Abs. 2)

Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen, wird keine Gebühr erhoben.

3. Zusätzliche Gebühren für die Kantone (Art. 3 Abs. 3)

3.1. Für die Erstellung von Erhebungsberichten durch den Wohnkanton

Stellt eine in der Schweiz wohnende Person ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung nach Artikel 27 BüG, erhebt der Bund zusätzlich zugunsten des Wohnkantons eine Gebühr für die Erstellung von Erhebungsberichten. Dies gilt auch bei den übrigen erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen.

Die Gebühr beträgt neu **höchstens Fr. 300.-- (bisher Fr. 125.-)**



Normalerweise wird die den Kantonen vergütete Gebühr Fr. 300.- betragen. Bei unvollständigen Erhebungsberichten, welche den Minimalanforderungen des Bundes nicht entsprechen (siehe Ziffer 1.1. des Kreisschreibens vom 10. April 2001 des damaligen Bundesamts für Ausländerfragen) kann die Gebühr entsprechend reduziert werden.

Bei Abweisungs- und Nichteintretensentscheiden wird in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis normalerweise keine zusätzliche Gebühr erhoben.

3.2. Für die Kontrolle der Zivilstandsverhältnisse bei Gesuchen im Ausland

Wird ein Gesuch im Ausland gestellt, wird für den Aufwand der kantonalen Behörden im Zusammenhang mit der Kontrolle der Zivilstandsverhältnisse eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Sie beträgt neu

Fr. 100.- (bisher Fr. 55.-)

4. Gebührenerhöhung und Gebührenreduktion (Art. 5)

Die Gebühr kann bis zum doppelten Betrag erhöht oder bis zur Hälfte reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen über- oder unterdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordert.

Der bisherige Grundsatz über Gebührenermässigung und -erlass bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen ist neu in der Allgemeinen Gebührenverordnung (SR 172.041.1) enthalten und muss daher nicht noch zusätzlich in die Verordnung über Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz aufgenommen werden. Bei Gesuchen von wenig bemittelten Personen im Ausland ist jeweils zu prüfen, ob diese Regelung angewendet werden muss.

5. Inkasso (Art. 6)

Neu wird in dieser Bestimmung festgehalten, dass die Gebühren im Voraus, per Nachnahme oder per Rechnung eingefordert werden können.

6. Aufhebung des bisherigen Rechts (Art. 7)

Die Gebührenverordnung vom 2. Dezember 1996 wird aufgehoben.

7. Inkrafttreten (Art. 8)

Die neue Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Dieses Rundschreiben ist ab diesem Datum gültig.

Die neuen Gebühren sind auf alle Entscheide anwendbar, welche ab dem 1. Januar 2006 gefällt werden, unabhängig davon, wann das Gesuch eingereicht worden ist.



8. Bekanntgabe dieses Kreisschreibens an die Gemeinden

Wir bitten Sie, auch die Gemeinden über dieses Kreisschreiben zu orientieren. Es ist auch im Internet abrufbar unter www.bfm.admin.ch.

Gleichzeitig benutzen wir gerne die Gelegenheit, Ihnen an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit bestens zu danken.

Freundliche Grüsse

BUNDESAMT FÜR MIGRATION
Direktionsbereich Bürgerrecht & Integration

Mario Gattiker, Vizedirektor

Beilagen:

- Verordnung über Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz
- Pressemitteilung